

Satzung

des Reitervereins Westwalddistrikt und Umgebung Nettelsee e. V.

Name, Sitz und Zweck

§ 1. Der Verein führt den Namen Reiterverein Westwalddistrikt und Umgebung e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Nettelsee. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins e.V. in Bad Segeberg und des Kreissportverbandes des Kreises Plön.

§ 2 a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Zweck des Vereins ist das Betreiben des Reit- und Fahrsports in allen seinen Erscheinungsformen. Vor allem durch die Ausbildung am Pferde, durch die Förderung des Dressur-, Spring- und Fahrsports, durch die Abhaltung von Pferdeleistungsschauen. Der Verein macht sich zur besonderen Aufgabe, die Jugend an das Pferd heranzuführen und sie reiterlich zu fördern.

Mitgliedschaft

§ 4. Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern, 2. fördernden Mitgliedern, 3. Ehrenmitgliedern.

§ 5. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Aktive Mitglieder dürfen anderen Reit- und Fahrvereinen nicht gleichzeitig als aktive Mitglieder angehören. Eine Mitgliedschaft bei anderen Reit- und Fahrvereinen als förderndes Mitglied ist ihnen freigestellt.

§ 6. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Über diesen entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 1. Dezember beim Vorstand eingegangen sein, um für das nächstfolgende Kalenderjahr wirksam zu werden. Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung der gegenüber dem Verein übernommenen Verpflichtungen, insbesondere nicht von der Entrichtung der fälligen Jahresbeiträge.

Wer freiwillig aus dem Verein ausgeschieden ist, kann jederzeit seine Wiederaufnahme beantragen. Im Falle seiner Wiederaufnahme hat er kein Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder
2. das Ansehen des Vereins vorsätzlich schädigt,
3. trotz dreimaliger Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet.

Der Ausschluss kann vom Vorstand oder schriftlich von fünf aktiven Mitgliedern beantragt werden. Zu dem Antrag ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes, andernfalls durch die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung über den Antrag, insbesondere vor der Einberufung der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck, hat der Vorstand das betroffene Mitglied zum freiwilligen Austritt aufzufordern. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an dem Vermögen.

Beiträge

§ 9. Jedes Mitglied hat einmalig ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand darf Eintrittsgeld und Jahresbeitrag für minderbemittelte aktive Mitglieder ermäßigen. Das Eintrittsgeld ist alsbald nach der Aufnahme zu entrichten. Der Jahresbeitrag kann in vierteljährlichen Raten jeweils bis zum 15. Tag nach Quartalsanfang gezahlt werden.

Mitgliederversammlung

§ 10. Es finden statt:

1. eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal eines jeden Jahres

2. außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand hat zu den Mitgliederversammlungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher einzuladen.

§ 11. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig:

1. für die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,

2. für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

3. für die Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,

4. für die Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages

5. für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages

6. für die Beschlussfassung über geplante Veranstaltungen.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus zuständig :

1. für die Abänderung der Satzung,

2. für die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag, der vom Vorstand abgelehnt ist,

3. für den Ausschluss von Mitgliedern und

4. für die Auflösung des Vereins.

§ 12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

1. wenn der Vorstand sie für erforderlich erhält,

2. wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer solchen beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt. Die Versammlung muss in diesem Falle binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 13. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Ist er verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu den Mitgliederversammlungen Anträge stellen. Dieselben müssen dem Vorstand mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von einem Viertel aller Mitglieder erforderlich. Muss eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen, um den Ausschluss eines Mitgliedes oder um die Auflösung des Vereins handelt.

Für Satzungsänderungen und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist zwei Drittel Stimmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 14. Der Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist, besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Kassenwart. Ferner gehören ihm drei bis fünf durch die Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsmitglieder als erweiterter Vorstand an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt in Sonderfällen (größere Veranstaltungen) Vergütungen zu bewilligen.

<!--[if !supportLineBreakNewLine]-->

<!--[endif]-->

§ 15. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in einer innerhalb von einem viertel Jahr zu berufenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

§ 16. Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, wenn ihm dieses gemäß der Geschäftslage erforderlich erscheint oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes diese beantragen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Stimmberechtigten erforderlich. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist er verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen

Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17. Jugend

Die Jugend im Verein handelt nach freiem Ermessen. Sie schließt sich in der Jugendgemeinschaft zusammen und gibt sich im Rahmen der Satzung des Vereins eine eigene Jugendordnung.

Sie wählt den Jugendwart, der mit Sitz und Stimme zum Vorstand des Vereins gehört.

Die Jugendordnung muss von der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt werden und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Auflösung

§ 18. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit. Voraussetzung ist jedoch, dass 50 % der vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit drei Viertel Stimmenmehrheit entscheiden kann. Das nach Abdeckung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine e.V. mit der Bestimmung zu überführen, es im Sinne seiner satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke zur Förderung des Pferdesports zu verwenden.